

**Maßnahmenvorschläge der
Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V. zur
Änderung der Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte**

5

Abschnitt Praktische Jahr

bvmd-Geschäftsstelle
Robert-Koch-Platz 7
10115 Berlin

Phone +49 (30) 9560020-3
Fax +49 (30) 9560020-6
Home bvmd.de
Email buero@bvmd.de

Für die Presse
Carolin Siech
Email pr@bvmd.de
Phone +49 (0) 157 84728449

Vorstand
Jana Aulenkamp (Präsidentin)
Lars Blesch (Internes)
Peter Jan Chabiera (Externes)
Nadine Freitag (Austausch)
Eva Weber (Finanzen)
Carolin Siech (PR)

Die Bundesvertretung der
Medizinstudierenden in
Deutschland ist ein eingetragener
Verein (Vertragsregister Aachen
VR 4336). Sitz und Gerichtsstand
ist Aachen.

Vorwort

Die Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V. (bvmd) ist die legitimierte Vertretung aller 38 Fachschaften deutscher humanmedizinischer Studiengänge. In verschiedenen Arbeitsgruppen organisiert und koordiniert die bvmd zahlreiche Projekte von Medizinstudierenden und ist für den Austausch von über 400 Medizinstudierenden pro Jahr verantwortlich. Die Studierenden aus den verschiedenen Fakultäten kommen dreimal im Jahr auf Mitgliederversammlungen zusammen, an denen sie gemeinsame Positionen zu aktuellen Themen der Gesundheitspolitik, der öffentlichen Gesundheit und der Medizinischen Ausbildung formulieren.

Hintergrund

Das Praktische Jahr (PJ) stellt den letzte Ausbildungsabschnitt des sechsjährigen Medizinstudiums dar. Dieser dient gemäß ärztlicher Approbationsordnung (§3 Abs. 4) dazu, die bereits erworbenen ärztlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vertiefen und zu erweitern. Die Studierenden sollen entsprechend ihrem Ausbildungsstandes unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Arztes ihnen zugewiesene ärztliche Tätigkeiten durchführen.

Um die Studierenden auf die unmittelbar folgende ärztliche Berufstätigkeit optimal vorzubereiten, ist es der bvmd im Interesse aller Medizinstudierenden und der Patientensicherheit in Deutschland ein vordringliches Anliegen, im Rahmen der anstehenden Novellierung der Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte (ÄApprO) und basierend auf Maßnahme 17.2 des Masterplan Medizinstudium 2020 die Ausbildungs- und Strukturqualität im PJ zu verbessern. Deshalb möchten wir im Folgenden eine umfassende Übersicht der aus studentischer Perspektive notwendigen Veränderungen im Abschnitt „Praktisches Jahr“ der ÄApprO geben.

Ausbildungsqualität im PJ

35 **Maßnahme: Definition verbindlicher Mindeststandards der Lehre im PJ in ÄApprO**

- **Lernziele:** Für das PJ müssen ergebnisorientierte Lernziele verbindlich definiert sein.
 - Neben generellen Ausbildungszielen für den letzten Ausbildungsabschnitt müssen den Studierenden auch fachspezifische Ausbildungsziele vermittelt werden (Innere Medizin, Chirurgie, Wahlfach).
 - Diese sind zu Beginn jeden Tertials mit Hilfe eines Logbuches durch Lehrenden und Lernenden zu besprechen und schriftlich zu dokumentieren
 - Neben den für alle Studierenden in einem Fach obligaten sollten auch optionale Ausbildungsziele definiert werden, die allen Studierenden die Möglichkeit zur Weiterbildung gemäß ihren individuellen Interessen und Neigungen geben. Diese können auch dazu dienen, den unterschiedlichen Schwerpunkten der jeweiligen Ausbildungsstätte gerecht zu werden.
 - Der Ausbildungserfolg im PJ sollte mit Hilfe eines Portfolios dokumentiert werden. Den Studierenden können so besonders gut die Möglichkeit gegeben werden, die individuelle Ausbildung ihren Interessen und Defiziten entsprechend mitzugestalten.
 - Dies könnte in Form eines wöchentlich selbsterstellten Tätigkeitsplans mit individueller Schwerpunktsetzung geschehen, der die jeweiligen Patientenfälle und anstehenden Eingriffe der Ausbildungsstätte berücksichtigt, um das „Lernen am Krankenbett“ möglichst effektiv und individuell zu gestalten.
- **Fortbildungen:** Mindestens einmal wöchentlich müssen strukturierte, auf die Ausbildungsziele abgestimmte Fortbildungen für die Studierenden stattfinden.
 - Diese können zentral oder dezentral erfolgen.
 - Die Fortbildungen müssen verschiedene Ausbildungsformate und Kompetenzen umfassen.
 - Dies beinhaltet unter anderem (stationsübergreifende) Lehrvisiten, interaktive Seminare, Fallbesprechungen, Unterricht am Krankenbett (Bedside Teaching), Fallseminare zur Differentialdiagnose oder klinischen Entscheidungsfindung, ebenso wie die Vorbereitung eigener Vorträge und Referate und Patientenvorstellungen.
 - Die Studierenden müssen für die Dauer der Fortbildung sowie die Fahrzeiten zum Fortbildungsort vom Stationsbetrieb freigestellt werden.

- **Aufgaben während der klinischen Tätigkeit:** Die PJ-Studierenden sollen unter Supervision von entsprechend erfahrenen Ärztinnen und Ärzten ärztliche Tätigkeiten übernehmen und eigene Patientinnen und Patienten betreuen.

- 80
- Die Aufgaben der Studierenden müssen auch ärztliche Routinetätigkeiten umfassen.
 - Studierende können und sollen eine Hilfe für die Bewältigung des ärztlichen Alltags darstellen, z.B. durch das Erstellen von Arztbriefen, OP-Assistenz oder praktischer Tätigkeit auf Station oder in der Lehrpraxis.

85

 - Bei der Ausführung solcher Tätigkeiten muss die Ausbildung der Studierenden im Vordergrund stehen. Dies kann durch Erklärungen zu Operationsmethoden, Nahttechniken, Anatomie oder Krankheitsbildern im OP oder Feedback zu Struktur, Aufbau und Inhalt eines Arztbriefes ermöglicht werden.

90

 - Die Studierenden sollten Gelegenheit bekommen, Patientinnen und Patienten von der Aufnahme bis zur Entlassung über die Stationsgrenze hinaus zu begleiten, um interdisziplinäres Denken zu fördern und ein besseres Verständnis für den gesamten Behandlungsprozess zu gewinnen.

95

Maßnahme: Definition verbindlicher Mindeststandards der Betreuung im PJ in § 3 Abs. 4 der ÄApprO

- An jeder Fakultät muss es einen **Koordinator** für das praktische Jahr geben, der für die zentrale Organisation verantwortlich ist.

100

- In jeder Ausbildungsstätte muss mindestens ein Arzt oder eine Ärztin (**PJ-Beauftragter**) kontinuierlich mit der Ausbildung der Studierenden im PJ betraut sein und für die Konzeption und Koordination des PJ-Abschnittes verantwortlich sein. Dieser muss sicherstellen, dass die Studierenden die Gelegenheit haben, alle notwendigen Ausbildungsziele zu erreichen und auch diese wahrzunehmen. Der PJ-Beauftragte sollte bei Problemen oder Wünschen als Ansprechperson zur Verfügung stehen.

105

- Der betreuende Arzt oder die betreuende Ärztin (**Mentor**) muss den Studierenden regelmäßig kritisches Feedback zu ihrem jeweiligen Ausbildungsstand und dem Lernfortschritt geben. Dies kann z.B. im Rahmen eines wöchentlichen Gespräches erfolgen.

110

- Am Ende des Aufenthaltes auf Station sollte der Fortschritt bei der Erreichung der Lernziele ausblickend bewertet werden.
- Der persönliche Mentor sollte auch für eventuelle Probleme oder Fragen der PJ-Studierenden in alltäglich ärztlichen Situationen während eines Abschnittes zur Verfügung stehen, als auch in der persönlichen Karriereplanung unterstützen.

115

- Optimalerweise ist das Feedback während des Praktischen Jahres in ein Mentoren- bzw. Tutorenprogramm integriert.
- 120 • Für die Ausbildung auf der Station sollten mindestens zwei Ärzte oder Ärztinnen pro Studierenden verantwortlich sein.
- Die Lehrenden im PJ sollten für die Betreuung von PJ-Studierenden durch das erfolgreiche Bestehen einer didaktischen Ausbildung inkl. Prüfung adäquat qualifiziert sein.
- 125 • Fachärztinnen und Fachärzte sollten für die Ausbildung der Studierenden mitverantwortlich sein.
- Zu Beginn jedes Ausbildungsabschnittes muss ein Überblick über stattfindende Besprechungen, Fortbildungen, besondere Visiten etc. gegeben werden.

130 **Maßnahme: Einbau eines verpflichtenden PJ-Abschnitts auf einer interprofessionellen Ausbildungsstation in die ÄApprO**

- Die Interprofessionalität im Bereich der Aus- und Weiterbildung muss weiter gestärkt werden, um die Kommunikation und Zusammenarbeit aller Berufsgruppen im Gesundheitswesen zu fördern.
- 135 • Aufbauend auf den Erfahrungen der von der *Robert-Bosch-Stiftung* geförderten Pilotprojekte in Baden-Württemberg (HIPSTA, MIA, IPAPÄD) sollte ein vier- bis sechswöchiger Abschnitt innerhalb eines bestehenden Ausbildungsabschnitts des PJs auf einer interprofessionellen Ausbildungsstation abgeleistet werden.
- 140 • Die PJ-Studierenden sollten gemeinsam mit Pflegeschülerinnen und -schülern und weiteren Auszubildenden der Gesundheitsberufe unter Supervision selbstständig den Stationsalltag bewältigen.
- Hierzu bedarf es der wissenschaftlichen, strukturellen und finanziellen Förderung weiterer Stationen und darauf basierend der Entwicklung eines bundesweiten Mindeststandards unter Berücksichtigung standortspezifischer Profilgebung an den einzelnen Fakultäten.
- 145 • Die Betreuenden von solchen Stationen müssen dabei einheitlich geschult sowie für diese Station nötigen Lehr- und Betreuungszeiten von der klinischen Tätigkeit freigestellt werden.
- 150 • Zur Umsetzung ist eine wissenschaftliche, strukturelle und finanzielle Förderung weiterer Pilotstationen erforderlich, sowie darauf basierend die Verankerung eines bundesweit vergleichbaren Mindeststandards in der ÄApprO.

155 **Maßnahme: Definition verbindlicher Rahmenbedingungen und
Konsequenzen der Evaluation der Ausbildungsstätten in § 3 Abs. 9
ÄApprO**

- 160 • Die Studierenden müssen die Gelegenheit haben, jedes Fach bzw. jede Ausbildungsstätte auf Ausbildungs- und Strukturqualität zentral, mit geringem zeitlichen Aufwand und anonym zu evaluieren. Hierzu müssen transparente Evaluationssysteme geschaffen werden.
- 165 • Da einige Ausbildungseinheiten zum Teil nur einen Studierenden pro Tertial betreuen, darf die Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse nicht vor dem Staatsexamen der beteiligten Studierenden stattfinden.
- 170 • Die Evaluationsergebnisse müssen mindestens fakultätsintern und kostenfrei veröffentlicht werden, um den Studierenden eine bestmögliche Entscheidungsgrundlage für die Wahl des Faches bzw. der Ausbildungsstätte zu ermöglichen und um die Qualitätssicherungsprozesse zu stärken.
- 175 • Bei mangelhaften Evaluationsergebnissen sollen adäquate Konsequenzen erfolgen, wie z.B. Gespräche der Verantwortlichen mit dem PJ-Koordinator oder didaktische Fortbildung der Lehrenden.
- Die Ergebnisse der Evaluation der praktischen Ausbildung sollten im Rahmen einer leistungsorientierten Mittelvergabe in der Lehre berücksichtigt werden.
- Die Konsequenzen bei mangelhaften Evaluationsergebnissen sollten zur Wahrung der Ausbildungsqualität auch ein zumindest zeitweiliges Aussetzen der Ausbildung im PJ auf der betroffenen Station bzw. in der betroffenen Praxis umfassen.

Strukturqualität im PJ

180 **Maßnahme: Aufnahme eines verbindlichen Mindestsatzes der
pauschalen, bundesweit vergleichbaren Aufwandsentschädigung im
Praktischen Jahr in §3 Abs. 4 der ÄApprO**

- 185 • Die ÄApprO erlaubt die Zahlung einer Aufwandsentschädigung bis zum BAföG-Höchstsatz. Um diese flächendeckend umzusetzen, muss ein verpflichtender, bundesweit vergleichbarer Mindestsatz festgelegt werden.
- Der bundeseinheitliche Mindestsatz sollte in Anlehnung an §13 des BAföG eingeführt werden. Dies beinhaltet dem monatlichen Bedarf (§13 Abs. 1) auch die Bedarfserhöhung durch Unterkunft (§13 Abs. 2).
- 190 • Die Aufwandsentschädigung darf dabei nicht auf die BAföG-Förderung angerechnet werden, sondern muss unabhängig von dieser davon ausgezahlt werden.

Warum brauchen PJ-Studierende eine Aufwandsentschädigung?

- 195 • Das PJ mit einer mindestens 40-stündigen Arbeitswoche zusammen mit einer Nebentätigkeit stellen eine unzumutbare Doppelbelastung dar.
- Die Erstattung von Lebenshaltungskosten für Studierende im PJ ist notwendig, damit Studierende im PJ keine bezahlte Nebentätigkeit (zusätzlicher Arbeitsaufwand) neben dem PJ zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes ausüben müssen und der Doppelbelastung ausgesetzt sind.
- 200 • Nicht ausreichende und nicht eingehaltene Ruhezeiten führen bei Doppelbelastung zu einer resultierenden Übermüdung und Überlastung und daraus resultierend zu einer erhöhten Fehleranfälligkeit. Aus diesem Grund darf im Sinne der Patientensicherheit die Überlastung der Studierenden nicht länger toleriert werden.
- 205 • Die zeitliche Entlastung erfolgt auch zugunsten der Ausbildung, der theoretischen Vor- und Nachbereitung der PJ-Zeit auf Station sowie einem Gesamtlernerfolg des PJ.
- Darüber hinaus ermöglicht die zeitliche Entlastung Zeit zur Vorbereitung für das dritte Staatsexamen, die insbesondere im Hinblick auf den kurzen Zeitraum zwischen PJ-Ende und dritten Staatsexamen notwendig ist.
- 210 • Ein Großteil der Humanmedizinierenden überschreitet trotz regelrechter Schul- und Studiausbildung noch im Studium den 25. Geburtstag. Dies bedeutet i.d.R. den Wegfall des Anspruchs auf Kindergeld und den Verlust der gesetzlichen Familienversicherung. Das ist ein zusätzlicher finanzieller Nachteil, der sich meist zeitlich mit dem PJ überlagert. Die Aufwandsentschädigung stellt somit einen Ausgleich von bestehender, struktureller Benachteiligung von Medizinstudierenden, Anpassung der Aufwandsentschädigung entsprechend §13a des BAföG dar.
- 215 • Die Aufwandsentschädigung entspricht einer Wertschätzung der PJ-Studierenden, da sie zur erheblichen Entlastung der Ärztinnen und Ärzte in Kliniken beitragen.
- Die Zahlungen dürfen jedoch nicht dazu führen, dass Studierende zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre Ausbildung nicht fördern. Studierende dürfen nicht als Arbeitnehmende angesehen werden.
- 225

Warum ist ein bundesweit vergleichbares Mindestmaß der Höhe der Aufwandsentschädigung notwendig?

- 230 • Alle Ausbildungsstätten müssen in die Pflicht genommen werden, eine Aufwandsentschädigung anzubieten. Die Höhe muss sich an Lebenshaltungskosten orientieren, sodass Studierende auf bezahlte Nebentätigkeit verzichten können.
- Vergleichbare Bedingungen durch Zahlung der Aufwandsentschädigung an alle Studierenden an alle Ausbildungsstätten (ambulanter und stationärer Sektor) im gesamten Raum der Bundesrepublik Deutschland gestatten
- 235

einen fairen Wettbewerb aller akademischer Lehrkrankenhäuser und Universitätskliniken um PJ-Studierende auf nationaler Ebene.

- 240 • Die gleichberechtigte Verteilung der PJ-Studierenden ermöglicht die Verbesserung des Betreuungsverhältnisses und verhindert die Überlastung der Patienten auf Station (z.B. durch Erlernen von praktischen Fähigkeiten und weiteren ärztlichen Fähigkeiten im Patientenkontakt).
- 245 • Eine heterogene, nicht verpflichtende Aufwandsentschädigung birgt die Gefahr der Fokussierung der Bewerbungen der Studierenden auf finanziell attraktive Häuser.
- 250 • Der fakultätsinterne sowie der deutschlandweite Wettbewerb zwischen den Ausbildungsstätten im PJ sollte auf der Ausbildungsqualität bzw. der Qualität der Lehre, echten Ortspräferenzen sowie dem Interesse am jeweiligen Versorgungsbereich beruhen. Oberstes Ziel ist dabei stets die Qualitätsverbesserung der Ausbildung im PJ.
- 255 • Uneinheitlich umgesetzte PJ-Aufwandsentschädigungen bedingen strukturell eine Einschränkung der PJ-Ortswahl insbesondere für Studierende, die für ihren Lebensunterhalt selbst aufkommen müssen.
- 260 • Besonders vor dem Hintergrund des sich immer deutlicher abzeichnenden Ärztemangels in ländlichen Regionen entsteht bei heterogener Höhe der Aufwandsentschädigung ein Widerspruch zu einer breiten Ausbildung in allen versorgungsrelevanten Bereichen mit einer angemessenen regionalen Verteilung und zu einer Stärkung der gleichberechtigten Verteilung von zukünftigen Ärztinnen und Ärzten auf alle Regionen in Deutschland.
- 260 • Es darf kein Attraktivitätsdefizit zwischen ambulantem und stationärem Sektor durch finanzielle Anreize bei der Auswahl des PJ-Ortes entstehen.

Maßnahme: Überprüfung der in der 2012 geänderten ÄApprO festgelegten Regelsätze zur Deckelung der Aufwandsentschädigung im PJ

- 265 • Evaluation der Anwendbarkeit und Umsetzung der festgelegten Obergrenze der Aufwandsentschädigung in der ÄApprO.

Maßnahme: Verbindlicher Katalog an Sachleistungen, der von der bisherigen Regelung der ÄApprO in Bezug auf Geld- oder Sachleistungen ausgenommen wird

- 270 • Bei dezentral gelegenen Ausbildungsstätten sollte den Studierenden ein Fahrtkostenzuschuss gewährt bzw. eine kostenlose Unterkunft gestellt werden, der die finanzielle Mehrbelastung ausgleicht.
- 275 • Die Studierenden sollen während ihrer Arbeitszeit kostenfreie Verpflegung erhalten.
- 275 • Die Arbeitskleidung muss komplett gestellt und unentgeltlich gereinigt werden.

- Den Studierenden sollte ein eigener Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden.
- Im OP Bereich muss den Studierenden die Möglichkeit gegeben werden, persönliche Wertgegenstände sicher verschließen zu können.

280

Maßnahme: Aufnahme klar und verbindlich geregelter Arbeitszeiten für Studierende im PJ in §3 Abs. 3 der ÄApprO

- Dies umfasst eine maximale Stundenzahl/Woche sowie Anspruch auf adäquate Pausenzeiten.
- Die Studierenden sollen für Wochenend- und Nachtdienste Freizeitausgleich erhalten.
- Es müssen Regelungen zur Gewährung einer begrenzten Anzahl – durch Attest bestätigter – Krankheits- und Kind-Krank-tage zusätzlich zu den bestehenden 30 Fehltagen gefunden werden.

285

Maßnahme: Aufnahme klar und verbindlich geregelter Studienzeiten für Studierende im PJ in §3 Abs. 3 der ÄApprO

- Den Studierenden muss während des PJ die Gelegenheit zum Selbststudium gegeben werden, um eine adäquate Vor- und Nachbereitung von Lerninhalten, der PJ-Zeit auf Station sowie der Vorbereitung auf das dritte Staatsexamen zu ermöglichen.
- Hierfür eignet sich eine bundesweit verbindliche Anzahl von Studientagen pro Tertial (z.B. 8 Stunden Studienzeit/ Woche oder 10 Studientage/ Tertial).
- Die Studierenden sollten selbst wählen können, wann sie ihre Studienzeiten benötigen und in Anspruch nehmen möchten.
- Die Teilnahme an (fakultätsinternen) Weiterbildungsveranstaltungen und strukturierten Fortbildungen im PJ sollte nicht auf Studienzeiten oder Fehlzeiten angerechnet werden.

295

300

Maßnahme: Definition sowie Einhaltung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen im PJ

- Seitens der Ausbildungsstätte muss sichergestellt sein, dass Studierende und Personal über die rechtlichen Rahmenbedingungen im PJ informiert sind.
- Hierzu gehört im Sinne der Patientensicherheit vor allem auch die Aufklärung darüber, welche Tätigkeiten durch die PJ-Studierenden selbstständig oder unter Aufsicht durchgeführt werden dürfen.
- Um den Studierenden die vollständige Vor- und Nachbereitung von Patientenfällen und das Trainieren ärztlicher Tätigkeiten wie das Schreiben von Epikrisen zu ermöglichen, muss allen Studierenden unkompliziert Zugang zu einem Arbeitsplatz, dem Patientenverwaltungssystem und den notwendigen Räumlichkeiten gewährt werden.

310

315

- Hierzu sollten die Studierenden unter Berücksichtigung der Datenschutzbedingungen einen eigenen Lesezugriff für das Patientenverwaltungssystem erhalten.
- 320 • Die Studierenden müssen eine Einweisung und Anleitung für alle im Stations-, Praxis-, bzw. Ambulanzalltag eingesetzten Geräte erhalten.

Maßnahme: Verankerung der Auswahl der Ausbildungsstätten nach standardisierten Kriterien und unter studentischer Mitsprache in §3 der ÄApprO

- 325 • Für PJ-Studierende sollte nach Maßgabe der Kapazitäten eine freie Wahl der Ausbildungsstätte erfolgen.
- Alle Krankenhäuser sollten PJ-Plätze bereitstellen können, die strukturelle und qualitative Mindeststandards erfüllen.
- 330 • Es bedarf der Erweiterung der in §4 ÄApprO aufgeführten strukturellen Mindeststandards als zusätzliches Mittel der Qualitätssicherung
 - definierte Ausbildungsziele
 - ständige Re-Evaluation der Ausbildungsstätten
 - didaktische Ausbildung der PJ-Lehrenden
- 335 • Auch für die Ausbildung im ambulante Sektor muss bei der Auswahl und Akkreditierung von Lehrpraxen auf qualifizierte und strukturierte akademische Lehre geachtet werden.
- Die studentische Mitsprache bei der Ernennung der akademischen Lehrkrankenhäuser muss gewährleistet sein.

Maßnahme: Einführung einer bundeseinheitlichen Regelung hinsichtlich der Auswahlmöglichkeiten im Wahltertial des PJ

- 340 • Im Sinne der Möglichkeit zur Absolvierung des späteren fachärztlichen Berufswunsches als Wahltertial und der Erhöhung der Chancengleichheit für alle Medizinstudierenden in Deutschland sollte die Möglichkeiten zur Absolvierung des Wahltertials im PJ auf alle Fächer, die in §27 der ÄApprO
- 345 aufgeführt werden und in denen ein Facharzt erworben werden kann, an allen medizinischen Fakultäten der Bundesrepublik Deutschland ausgeweitet werden.
- Bei Anpassung der Wahlmöglichkeiten muss die Durchführung von Prüfungen an der eigenen Universität berücksichtigt werden.

Maßnahme: Aufnahme von splittbaren PJ-Abschnitten in § 3 Abs. 1 der ÄApprO

- 350 • Den Studierenden muss die Gelegenheit gegeben werden, innerhalb eines Fachgebietes zu rotieren, um die verschiedenen Aspekte eines Faches, besonders die fachliche Breite der verschiedenen internistischen oder
- 355 chirurgischen Abteilungen kennen zu lernen.

360

- Im Sinne einer Stärkung der Wahlfreiheit und der Mobilität im PJ sollte die Möglichkeit, Ausbildungsabschnitte im PJ zu splitten, bundesweit einheitlich geregelt sein.
- Auch die Fehlzeitenregelungen müssen im gleichen Maße für die gesplitteten Ausbildungsabschnitte wie für das nicht gesplittete PJ im In- und Ausland gelten.

Rahmenbedingungen Drittes Staatsexamen

Maßnahme: Festlegung bundesweit einheitlicher Rahmenbedingung zur Bekanntgabe der Prüfungszeitpunkte in § 17 der ÄApprO

365

- Allen Prüflingen sollten deutschlandweit zeitgleich Prüfungszeitpunkt, Prüfungsgruppe und Prüferinnen und Prüfer mit einem Abstand von mehreren Wochen vor ihrem Prüfungstermin mitgeteilt werden.

370

- Zu Beginn des PJs müssen den Studierenden alle Prüfungsfächer im dritten Staatsexamen mitgeteilt werden, damit allen Studierenden eine langfristige Vorbereitung möglich ist.

- Neben Studienzeiten und strukturierter Lehre während des PJs bedarf es weiterer bundesweit vergleichbar geregelter Studienzzeit unmittelbar vor dem dritten Staatsexamen.

375

- Um ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung im Studium fest zu integrieren, sollte eine offizielle Mindeststudienzeit zwischen Ende des PJs und erstem Prüfungstermin von vier Wochen eingehalten werden. Dies unterbindet auch die Entfremdung der PJ-Fehltage als Lernzeit zum Ende des letzten Tertials.